

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **48**

Ausgabetag **25.11.2016**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

- |     |          |   |           |
|-----|----------|---|-----------|
| 287 | 18.11.16 | Kraftloserklärung von fünf Sparkassenbücher | 639 – 641 |
|-----|----------|---|-----------|

## VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF

- |     |          |  |     |
|-----|----------|--|-----|
| 288 | 18.11.16 | Einladung zur Zweckverbandsversammlung am 07.12.16 | 642 |
|-----|----------|--|-----|

## KREIS WARENDORF

- |     |          |  |           |
|-----|----------|--|-----------|
| 289 | 21.11.16 | a) Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstellung von Geflügel in bestimmten Gebieten im Kreis Warendorf   | 643 – 646 |
| 290 | 22.11.16 | b) Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Absage des Erörterungstermins   | 647       |
| 291 | 18.11.16 | c) Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) | 648 – 649 |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
292	16.11.16	d) Hinweis auf die Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in NRW (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) in der Fassung der 1. Änderungs- vereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27.03.2015)	650
293	17.11.16	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	651 – 655

### Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 302705942**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

---

### Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 302130703**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

### Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302860978

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

---

### Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 354075533

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 302091772**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

18.11.2016

## EINLADUNG

Sehr geehrter,

zur 103. Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf  
am

Mittwoch, den 07.12.2016 um 17.00 Uhr  
im Alten Lehrerseminar (Aula, 2. OG),  
Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf

lade ich hiermit herzlich ein.

### TAGESORDNUNG:

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Wahl des/der Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
2. Bericht des VHS-Leiters
3. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2015
4. Über- und außerplanmäßige Ein- und Auszahlungen 2015

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Schulte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

#### Anlage

Entwurf des Jahresabschlusses 2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat

## T i e r s e u c h e n v e r f ü g u n g

### **zur Anordnung der Aufstellung von Geflügel in bestimmten Gebieten im Kreis Warendorf vom 21.11.2016**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI; Geflügelpest) wird nachfolgendes angeordnet:

#### **§ 1**

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel haben mit sofortiger Wirkung in den in § 2 bezeichneten Gebieten des Kreises Warendorf Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.

#### **§ 2**

Die Anordnung zur Aufstellung nach § 1 dieser Verfügung gilt in folgenden Gebieten (Aufstellungsgebiete):

Gesamtes Gebiet der Städte Telgte, Sassenberg, Warendorf und Oelde sowie der Gemeinden Ostbevern und Wadersloh

#### **§ 3**

Die sofortige Vollziehung der unter §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverfügung wird angeordnet.

#### **§ 4**

Die Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### Begründung:

Seit dem 08.11.2016 wurden über 100 Fälle von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8 in Wildvögeln in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Inzwischen sind auch vier Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Am 18.11.2016 wurde im Kreis Wesel ein Verdacht bei einem Wildvogel im Kreis Wesel als H5N8 HPAI bestätigt. Aus diesem Grund muss eine Ausweitung der bisher gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) ausgewiesenen Risikogebiete und eine entsprechende Aufstallung von Geflügel in diesen Gebieten erfolgen. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat in seiner Verfügung vom 18.11.2016 die Risikogebiete dahingehend ausgeweitet, dass eine Aufstallung in jeder Gemeinde erfolgen muss, in der die Geflügeldichte 1000 Stück Geflügel / km<sup>2</sup> überschreitet.

Das Veterinäramt als Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu §§ 1 und 2:

Rechtsgrundlage für die unter § 1 angeordnete Aufstellungspflicht und die unter § 2 erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der GeflPestV in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstellung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstellung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 GeflPestV. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza Typ H5N8 handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 09.11.2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Der Risikowertung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 GeflPestV weiter zugrunde gelegt, dass in den unter § 2 bezeichneten Gebieten die Geflügeldichte sehr hoch ist und 1000 Stück Geflügel / km<sup>2</sup> überschreitet.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich

vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögel und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstellung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck zur Eindämmung der Tierseuche haben, sind nicht erkennbar.

Von daher wird die Aufstellung des Geflügels in den genannten Gebieten angeordnet.

#### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter § 3 die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zur Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zu Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

#### **Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz-NRW (VwVfG-NRW) kann, wie in § 4 der Verfügung erfolgt, als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, welches über den Widerspruch entscheidet, eingelegt wird.

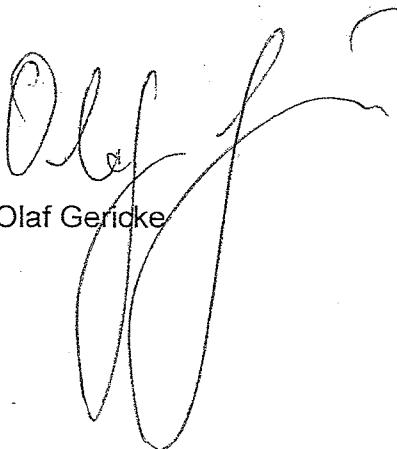
Das zuständige Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piussallee 38, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

**Hinweise:**

Wer gegen die Aufstellungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nr. 17 GeflPestV, der nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann

48231 Warendorf, 21.11.2016

Dr. Olaf Gericke

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Olaf Gericke". The signature is fluid and cursive, with the first name "Olaf" on top and the last name "Gericke" below it.

**Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Absage des Erörterungstermins**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40457/2016-8

48231 Warendorf, den 22.11.2016

Die Windkraft Schirl GmbH & Co. KG, Schirl 24, 48346 Ostbevern, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 40; 51; Flurstücke 49; 75, 73, beantragt. Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV findet der für den 29.11.2016 im Rathaus Ostbevern vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

Im Auftrag  
gez. Eickmeier

**Bekanntmachung gem. § 21a  
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40005/2013-4

Warendorf, 18.11.2016

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat Herrn Graf von Looz Corswarem, Ossenbeck 14, 48317 Drensteinfurt, eine Genehmigung gem. § 4 und § 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1. des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – zur Errichtung/wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidungen**  
Baugenehmigung gem. § 75 BauO NRW  
Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Drensteinfurt, Flur 35, Flurstück 7 errichtet und betrieben werden.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:**

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen."

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 14.11.2016 mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 28.11.2016 bis einschließlich 12.12.2016 bei folgenden Behörden ausliegt:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20
  - montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
  - montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de
- Rathaus Drensteinfurt, Zimmer 18, Landsbergplatz 7, 48137 Drensteinfurt
  - montags bis freitags 8.30 – 12.00 Uhr
  - montags, dienstags, donnerstags und freitags 14.00 – 16.00 Uhr

Entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG, kann der Genehmigungsbescheid - mit Ausnahme der Antragsunterlagen – dauerhaft auf der Internetseite des Kreises Warendorf eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht / Brandschutz, zum Immissionsschutzrecht, zum Wasserrecht, zum Landschaftsrecht, zum Veterinärrecht, zum Forstrecht und zum Straßenrecht ergangen ist.

- 649 -

Für diese Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste Verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich.

Im Auftrag  
gez. Reckermann

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27.03.2015)**

Die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27.03.2015) ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 46 vom 18.11.2016 auf der Seite 377 - 378 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Warendorf, 23.11.2016

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
-Haupt- und Personalamt-  
Im Auftrag  
gez. Schallau

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Diyana Voykova**

letzte bekannte Anschrift: **Letter Str. 1, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **17.11.2016**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/102/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

---

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Ahmet Yedikapu**

letzte bekannte Anschrift: **Zum Richterbach 59, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **17.11.2016**  
Aktenzeichen : **368300/GB/103/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Ginka Borisova**

letzte bekannte Anschrift: **Letter Str. 1, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **17.11.2016**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/99/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

---

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Andrei Simionov**

letzte bekannte Anschrift: **Westfaliaweg 8, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **17.11.2016**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/98/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Gabriella Ilona Gyenesne**

letzte bekannte Anschrift: **Wessenhorst 4, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom: **17.11.2016**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/101/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

---

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Alan John Davis**

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 190, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom: **17.11.2016**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/100/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Katharina Dyrssen**

letzte bekannte Anschrift: **Weststr. 22, 48324 Sendenhorst**  
mit Schreiben vom: **17.11.2016**  
Aktenzeichen : **368300/GB/105/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

---

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Bajram Curoli**

letzte bekannte Anschrift: **Parallelweg 89, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **17.11.2016**  
Aktenzeichen : **368300/GB/104/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Constantin-Ionut Mateescu**

letzte bekannte Anschrift: **Alleestr. 38, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **08.11.16**  
Aktenzeichen : **368300/OV/68/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 18.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Jens Schöckinghoff**

letzte bekannte Anschrift: **Kirchstr. 2, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **09.11.16**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/69/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 18.11.16

Kreis Warendorf  
Der Landrat